

TSC Astoria Karlsruhe e.V.

Sportordnung

Stand: 23.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ALLGEMEINES ZUM SPORTBETRIEB.....	2
§ 2 DEFINITIONEN.....	3
§ 3 TRAININGSBETRIEB UND SAALNUTZUNG.....	3
§ 4 GRUPPENUNTERRICHT.....	4
§ 5 SONSTIGES TRAINING.....	5
§ 6 DTV ID-KARTEN UND JAHRESLIZENZEN.....	5
§ 7 STARTGRUPPENWECHSEL.....	6
§ 8 STARTMELDUNGEN.....	6
§ 9 SCHAUTÄNZE.....	6
§ 10 SPORTFÖRDERUNG.....	6
§ 11 SPONSORING.....	7
§ 12 INKRAFTTRETEN.....	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich oder divers verzichtet und auf die neutrale Form bzw. Paarform ausgewichen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB und schließt insbesondere den Versand einer E-Mail ein. Hat ein Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben, so gilt eine Mitteilung des Vereins an das Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds abgesandt wurde.

§ 1 Allgemeines zum Sportbetrieb

- (1) In der Sportordnung des TSC Astoria Karlsruhe e. V. wird der Sportbetrieb geregelt und beschrieben. Es gelten die Regelungen der TSO des DTV und der DVET Equality des DTV in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Unter den Sportbetrieb fällt im Wesentlichen die Organisation der folgenden Themen:
- a) Gruppenunterricht von Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen der einzelnen Sparten (siehe § 4)
 - b) Privatstunden durch Vereinstrainer/-innen oder Gasttrainer/-innen (siehe § 5)
 - c) Freies Training (siehe § 5)
 - d) Powertraining (siehe § 5)
 - e) Sondertraining und Workshops (siehe § 5)
 - f) Regelungen für Vereinstrainer/-innen, Gasttrainer/-innen, Turnierpaare/Turniertänzer/-innen, Gast-Turnierpaare/-Tänzer/-innen
 - g) Handhabung von DTV ID-Karten und Jahreslizenz-Bestellungen (siehe § 6)
 - h) Startgruppenwechsel und Startmeldungen (siehe §§ 7, 8)
 - i) Anmeldung von Showtänzen (siehe § 9)
 - j) Sportförderung der Sparten (siehe § 10)
 - k) Sponsoring (siehe § 11)
- (2) Im Falle, dass diese Sportordnung keine eindeutige Regelung vorgibt, sind die Bestimmungen im Sinne der Sportlichkeit und der Verantwortung gegenüber der Förderung des Tanzsports unter Berücksichtigung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Vereinssatzung) auszulegen. Bei Uneinigkeit entscheidet der/die Tanzsportwart/-in, ggf. in Absprache mit dem erweiterten Vorstand. Betrifft die Entscheidung Mitglieder der Jugendversammlung (§ 20 der Vereinssatzung) ist der/die Jugendwart/-in zu beteiligen. In Zweifelsfällen kann jederzeit ein zu begründender Antrag an den erweiterten Vorstand gestellt werden.

§ 2 Definitionen

Gast-Tanzpaare/Gast-Tänzer/-innen	Sie sind Nicht-Mitglieder.
Gasttrainer/-innen	Sie sind Personen, die als Trainer/-innen auf Einladung des Vereins tätig sind und Sondertraining (nicht regelmäßig stattfindendes Training), Privatstunden oder Workshops durchführen.
Turnierpaare/Turniertänzer/-innen	Sie sind ordentliche Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder des Vereins, die als Tanzpaar im Sinne der TSO des DTV, der DVET Equality des DTV oder als Solo-/Duo-/Small Group-Turniertänzer/-innen im Sinne der TSO des DTV definiert sind und eine gültige Jahreslizenz besitzen.
Vereinstrainer/-innen	Sie sind Personen, die als Trainer/-innen in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen oder im Auftrag des Vereins unterrichten.

§ 3 Trainingsbetrieb und Saalnutzung

- (1) Die Zeiten des Trainingsbetriebs werden durch die jeweils gültige Gruppenübersicht geregelt (siehe <https://www.astoria-karlsruhe.de>). Darin ist festgelegt, in welchen Sälen und zu welchen Zeiten für welche Gruppe Unterricht stattfindet. Nicht belegte oder nicht reservierte Säle, die für freies Training genutzt werden können, gibt der erweiterte Vorstand bekannt.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, die Räumlichkeiten jederzeit anderweitig zu belegen, beispielsweise mit Sondertraining und Workshops. Abweichungen von der jeweils gültigen Gruppenübersicht und anderweitige Belegungen werden frühzeitig bekanntgegeben.
- (3) Für die Saalnutzung im Sportbetrieb des Vereins gilt folgende Priorisierung:

Priorität	Saalnutzung
1	Die vom Vermieter genehmigten Vermietungen und vom erweiterten Vorstand angesetztes Sondertraining, Workshops o.ä.
2	(Turnier-)Gruppenunterricht
3	Privatstunden von Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen bzw. Gasttrainern/Gasttrainerinnen Freies Training
4	Privatstunden von Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen bzw. Gasttrainern/Gasttrainerinnen für Gast-Tanzpaare/Gast-Tänzer/-innen

Finden Privatstunden und freies Training parallel statt, ist die Nutzung der Musik zwischen den Teilnehmenden eigenständig, fair und anteilig abzustimmen.

- (4) Vereinstrainer/-innen haben darauf zu achten, dass ausschließlich berechtigte Personen am (Turnier-)Gruppenunterricht bzw. Powertraining teilnehmen.

- (5) Die Umkleiden sind geschlechtlich strikt getrennt zu nutzen, sofern der erweiterte Vorstand (z.B. für Turnierveranstaltungen) nichts anderes bestimmt. Dabei sind die Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes einzuhalten. Ein Umkleiden in den Sälen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Trainingsstätte ist zu beachten.

§ 4 Gruppenunterricht

- (1) In der Regel findet der Gruppenunterricht je Sparte einmal pro Woche statt, außer in den Schulferien. Findet der Gruppenunterricht ausnahmsweise nicht statt (z. B. wegen Workshops, Feiertagen, Krankheitsfällen, anderweitigen Saalbelegungen), wird er in der Regel nachgeholt.
- (2) In der Sparte Turniertanz wird aktuell folgender Turnier-Gruppenunterricht in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen angeboten:
 - a) Latein
 - b) Standard
 - c) Basictraining Latein
 - d) Basictraining Standard

Die Einteilung der Gruppen nehmen die Vereinstrainer/-innen in Absprache mit dem erweiterten Vorstand vor. Diese werden an die Bedürfnisse der Gruppenteilnehmenden angepasst. Turniertanzpaare/Turniertänzer/-innen sind berechtigt, am jeweiligen Turnier-Gruppenunterricht teilzunehmen.

Tanzpaare/Tänzer/-innen, die keine gültige Jahreslizenz besitzen, aber beabsichtigen, zukünftig an Turnieren teilzunehmen, dürfen in Absprache mit dem/der Vereinstrainer/-in am Turnier-Gruppenunterricht teilnehmen. Die Vereinstrainer/-innen sind angehalten, den Unterricht an den aktiven Mitgliedern, die eine gültige Jahreslizenz durch den Verein besitzen, auszurichten.

- (3) Es wird aktuell folgender Gruppenunterricht angeboten (in alphabetischer Reihenfolge):
 - a) Bodyworkout/Yoga
 - b) Breitensporttanz/Gesellschaftstanz/Anfängergruppe
 - c) Lateinformation
 - d) Kindertanzen/Tänzerische Früherziehung/Eltern-Kind-Tanzen
 - e) Salsa
 - f) Seniorentanz
 - g) Tango Argentino

Der/die Vereinstrainer/-in gibt die Empfehlung für die Teilnahme im entsprechenden Gruppenunterricht und berücksichtigt dabei das Leistungsniveau des Tänzers/der Tänzerin/des Tanzpaars.

§ 5 Sonstiges Training

- (1) Privatstunden können nur in Sälen erteilt werden, die nicht durch Gruppenunterricht, Sondertraining, Workshops oder anderweitig belegt sind. Privatstunden finden zu den freien Trainingszeiten statt und dürfen nur von Vereinstrainern/Vereinstrainerinnen oder Gasttrainern/-innen durchgeführt werden. Vereinstrainer/-innen und Gasttrainer/-innen sind berechtigt, Mitgliedern in den Räumlichkeiten des Vereins Privatstunden zu erteilen. Vereinstrainer/-innen und Gasttrainer/-innen können in den Räumlichkeiten des Vereins auch Gast-Tanzpaaren/Gast-Tänzer/-innen Privatstunden erteilen, wobei eine Saalnutzungsgebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichten ist. Der/die Vereinstrainer/-in/Gasttrainer/-in hat eigenverantwortlich die Saalnutzungsgebühr für Privatstunden dem/der Kassenwart/-in zu melden und zeitnah auf das Hauptkonto des Vereins zu überweisen.
- (2) Freies Training kann nur in Sälen stattfinden, in denen die Trainingsstätten weder durch Gruppenunterricht, Sondertraining, Workshops, noch anderweitig belegt sind. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder können am freien Training teilnehmen. Mitglieder, die frei trainieren möchten, müssen sich grundsätzlich selbst über die aktuellen Nutzungsmöglichkeiten für das freie Training informieren. Soweit es die Belegung der Räumlichkeiten zulässt, soll das freie Training Standard/Latein/weitere Sparten in verschiedenen Sälen stattfinden. Ist dies nicht möglich, ist allen Paaren, Tänzern und Tänzerinnen, unabhängig von Klasse, Altersgruppe oder Sparte die Möglichkeit zu geben, zeitgleich zu trainieren.
- (3) Powertraining ist ein (i.d.R. betreutes) Training unter Turnierbedingungen (Turniersimulation), bei dem alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen dürfen.
- (4) Probetraining im freien Training, im Powertraining oder im (Turnier-)Gruppenunterricht für Gast-Tanzpaare/-Tänzer/-innen ist bis zu dreimal möglich. Ein Probetraining ist mit dem/der Vereinstrainer/-in oder mit dem/der Tanzsportwart/-in im Vorhinein abzustimmen.

§ 6 DTV ID-Karten und Jahreslizenzen

- (1) Der initiale Antrag der digitalen DTV ID-Karte und die Bestellung der DTV-Jahreslizenzen erfolgt durch den/-die Tanzsportwart/-in. ID-Karten können jederzeit beantragt werden; Jahreslizenzen werden jeweils zum Jahresende für das darauffolgende Kalenderjahr bestellt, unterjährig ist dies ebenfalls möglich. Die fälligen Gebühren sind im Voraus durch die/den Antragsstellende/-n auf das Vereinskonto zu überweisen. Diese Gebühren werden dem/der Antragsstellenden rechtzeitig auf Grundlage der jeweils gültigen Finanzordnung des DTV mitgeteilt.
- (2) Der Antrag auf Ausstellung einer ID-Karte für das Turniertanzen muss den Bestimmungen der TSO des DTV entsprechen.

§ 7 Startgruppenwechsel

- (1) Startgruppenwechsel können nur für das Folgejahr beantragt werden. Diese müssen spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres durchgeführt werden, sofern zwischen dem 1. Januar und dem 15. Januar des Folgejahres noch kein Turnier getanzt wurde.
- (2) Startgruppenwechsel müssen an den/die Tanzsportwart/-in gemeldet werden. Diese/r leitet die notwendigen Schritte ein.

§ 8 Startmeldungen

- (1) Im Falle eines besonderen, übergeordneten Vereinsinteresses behält der erweiterte Vorstand sich vor, Startmeldungen abzulehnen. Dieses Interesse muss dem Turnierpaar bzw. dem/der Turniertänzer/-in in Textform begründet werden.
- (2) In der Regel sollen Turniere bis zum Sonntag vor dem nachfolgenden Turnierwochenende gemeldet werden, da sonst keine Garantie der Meldebestätigung besteht. Ausnahmsweise ist eine Meldung auch noch bis Montag vor dem Turnierwochenende möglich, sofern das Turnierpaar bzw. der/die Turniertänzer/-in unmittelbar zuvor aufgestiegen ist/sind. Abmeldungen von den Turnieren können noch bis zum offiziellen Meldeschluss vor dem Turnier von dem Turnierpaar bzw. dem/der Turniertänzer/-in über das ESV-Portal vorgenommen werden. Im Falle einer kurzfristigen Turnierabsage sind die Turnierpaare/Turniertänzer/-innen selbst dazu verpflichtet, ihre Absage an den ausrichtenden Veranstalter per E-Mail/Telefon mitzuteilen (siehe TSO).
- (3) Für Auslandsstarts ist von dem Turnierpaar bzw. dem/der Turniertänzer/-in der Antrag auf Auslandsstartgenehmigung auszufüllen und entsprechend der geregelten Fristen an den/die Tanzsportwart/in zu schicken.

§ 9 Schautänze

- (1) Die Meldung von Schautänzen erfolgt gemäß TSO durch die Turnierpaare und Turniertänzer/-innen über den/die Tanzsportwart/-in an den Landesverband.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann die Beantragung eines Schautanzes verweigern, wenn dadurch übergeordnete Vereinsinteressen beeinträchtigt werden. Dieses Interesse ist dem Turnierpaar/dem/der Turniertänzer/-in in Textform zu begründen.

§ 10 Sportförderung

- (1) Durch die Möglichkeit der Förderung sollen erfolgreiche und engagierte Turnierpaare/ Turniertänzer/-innen (DTV Standard und Latein sowie Salsa) des Vereins finanziell unterstützt werden. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung, die sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins richtet.
- (2) Die Richtlinien für die Sportförderung werden vom erweiterten Vorstand festgelegt und sind im Sportförderkonzept veröffentlicht. Änderungen an oder Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können durch den erweiterten Vorstand durch einstimmigen Beschluss bestimmt werden.

§ 11 Sponsoring

- (1) Ziel des Sponsorings ist die finanzielle Unterstützung des Vereins durch Unternehmen, beispielsweise für die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, für die Förderung von Turnierpaaren/Turniertänzer/-innen des Vereins etc. Durch diverse Sponsoring-Möglichkeiten können Verpflichtungen als Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung von Sponsoren entstehen.
- (2) Diese Verpflichtungen/Gegenleistungen werden zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Sponsoren abgestimmt. Bei Beteiligung von einzelnen Tanzpaaren oder Tänzer/-innen ist neben ihnen der/die Tanzsportwart/-in zur Abstimmung hinzuzuziehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2025 in Kraft.

Karlsruhe, den 23.05.2025

DER VORSTAND